



Nr. 1 / 13. Januar 2017

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donauhalle
Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2017

2

Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten

3

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding
für das Haushaltsjahr 2017

3

Bekanntmachung des Beschlusses über die
Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des
Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils,
Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching

4

Wirtschaft und Verkehr

Vollzug des Bundesberggesetzes (BBergG) und
dem Gesetz über die Umweltverträglichkeits-
prüfung (UVPG);
Hauptbetriebsplan für den Quarzkiestagebau
„Schlott“ der Frau Walburga Schiedermaier, in der
Gemarkung Waldhof, Gemeinde Pfarrkirchen,
Landkreis Rottal-Inn;
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die
Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprü-
fung (UVP)

5

Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
A 8 Ulm – München; AS Dachau/Fürstenfeldbruck;
Verlängerung der Beschleunigungsstreifen in Fahr-
richtung München;
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur UVP-
Pflicht gemäß §§ 3c und 3e UVPG

5

Die Regierung von Oberbayern trauert um

Herrn Heinz Weber

der am 20. Dezember 2016 im Alter von 58 Jahren
verstorben ist.

Herr Weber war seit 1997 Mitarbeiter der Regierung
von Oberbayern im Oberversicherungsamt Südbayern
und seit 2006 auch in der Sparkassenaufsicht.

Wir verlieren mit Herrn Weber einen kompetenten,
zuverlässigen und freundlichen Kollegen, den wir sehr
vermissen werden. Wir werden ihn in guter Erinnerung
behalten.

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seinen Ange-
hörigen.

München, 29. Dezember 2016

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Joseph Popp
Vorsitzender des
Personalrats

Planfeststellung für das Bauvorhaben
Verlegung der Staatsstraße 2229 im Bereich des
Bahnübergangs Nürnberger Straße und Verlänge-
rung der Kreisstraße IN 19 (Schneller Weg)
Bau-km 0+847,78 – Bau-km 1+900,71;
(Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG in
Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG)

6

Landesentwicklung

Haushaltssatzung des Regionalen Planungs-
verbandes München für das Haushaltsjahr 2017

7

Gesundheit und Verbraucherschutz

Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und
Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucher-
schutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesund-
heitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG);
Übertragung der Trichinenuntersuchung von Wild-
tieren für den Landkreis Dachau

7

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND DONAUHALLE INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2017

I.

Aufgrund des § 11 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Zweckverband Donauhalle Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	472.900 €
---	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	23.500 €
---	----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen gemäß § 12 der Verbandssatzung:

1. Betriebskostenumlage

Umlage-Soll: Verwaltungshaushalt	50.400 €
Stadt Ingolstadt: 92,5 % ungedeckte Ausgaben	46.620 €
Landkreis Eichstätt: 5,0 % ungedeckte Ausgaben	2.520 €
Landkreis Pfaffenhofen: 2,5 % ungedeckte Ausgaben	<u>1.260 €</u>
Gesamtumlagen	50.400 €

Sondergebühren für Zuchtverbände:

Je Stück Großvieh 4 €, je Stück Zuchtschwein 2 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Diese Sondergebühren werden für Zinsen und Verbesserungen verwendet.

2. Investitionsumlage

Für das Verbandsmitglied Stadt Ingolstadt wird keine Investitionsumlage festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Kämmerei der Stadt Ingolstadt, Wagnerwirtsgasse 8, 85049 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

Ingolstadt, 8. Dezember 2016
Zweckverband Donauhalle Ingolstadt

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND NATURSCHUTZGROSSPROJEKT ALTMÜHLEITEN

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten

I.

Aufgrund des § 16 der Verbandssatzung und des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten für das Haushaltsjahr 2017 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je	129.043 €
--	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je	194.469 €
--	-----------

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Betriebskostenumlage), wird auf 26.559 € festgesetzt (Umlagesoll).

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 21.586 € festgesetzt (Umlagesoll).

(3) Für die Bemessung der Umlage ist § 17 der Verbandsatzung maßgebend.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten, Zimmer 144, Residenzplatz 2 in 85072 Eichstätt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Eichstätt, 14. Dezember 2016

Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten

Anton Knapp

Landrat, Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG ERDING

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding für das Haushaltsjahr 2017

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung – LKrO – in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.682.110 €
---	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	400.000 €
---	-----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 16 der Verbandsatzung wird auf 1.222.950 € festgesetzt.

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

Landkreis Ebersberg	30,77 %
Landkreis Erding	30,13 %
Landkreis Freising	39,10 %

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 147.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Erding, 23. Dezember 2016
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding

Martin Bayerstorfer
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 27 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des ZRF Erding, Bajuwarenstraße 3, Zimmer 031, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG ISAR-VILS,
HOFHAM, 84174 ECHING

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils, Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching

I.

Aufgrund § 9 der Betriebssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2008 in Verbindung mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 88 der Gemeindeordnung (GO) und § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (EBV) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt und über die Verwendung des Jahresgewinns beschlossen. Gemäß § 25 Abs. 4 EBV in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG wird hiermit der Beschluss bekannt gemacht:

1. Die Verbandsversammlung hat am 24. November 2016 den geprüften Jahresabschluss 2015 gemäß § 9 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb und § 25 Abs. 3 EBV mit folgenden Abschlusszahlen festgestellt und die Entlastung erteilt:

Bilanzsumme	18.833.860,77 €
Jahreserfolgsrechnung (Rohergebnis)	2.343.373,32 €
Jahresgewinn	250.219,52 €

Der Jahresgewinn 2015 in Höhe von 250.219,52 € wird vorgetragen.

Der Gewinn von 191.317,52 € aus dem Jahr 2014 ist mit den Rücklagen von 9.435.151,24 € gemäß § 8 EBV zu verrechnen.

Aufgrund des Jahresergebnisses 2015 ergibt sich zum 31. Dezember 2015 folgende Entwicklung:

Verbleibender Gewinn zum 31. Dezember 2014:	191.317,52 €
Jahresgewinn 2015:	250.219,52 €
Verbleibender Gewinn zum Schluss des WJ 2015:	250.219,52 €
Stand 31. Dezember 2015	

2. Herr Braun, Wirtschaftsprüfer, hat den Jahresabschluss 2015 geprüft und nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften und den ergänzenden Satzungsbestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Landshut, 31. Oktober 2016

Christoph Braun
Wirtschaftsprüfer

II.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils, Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching, sieben Tage ab Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (§ 25 Abs. 4 Satz 3 EBV).

Hofham, 24. November 2016
Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils

Luise Hausberger
Verbandsvorsitzende

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Vollzug des Bundesberggesetzes (BBergG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Hauptbetriebsplan für den Quarzkiestagebau „Schlott“ der Frau Walburga Schiedermaier, in der Gemarkung Waldhof, Gemeinde Pfarrkirchen, Landkreis Rottal-Inn;
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

**Bekanntmachung vom 20. Dezember 2016
Aktenzeichen 26.3914-C-3959**

Frau Walburga Schiedermaier hat mit Schreiben vom 23. Juni 2016 bei der Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern – den geplanten Quarzkiestagebau „Schlott“ in der Gemarkung Waldhof angezeigt.

Für das Vorhaben war nach § 3c UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben und ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Auskünfte zu den Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern –, Maximilianstraße 39, 80538 München, oder unter der Tel.-Nr. 089/2176-2121 eingeholt werden.

München, 20. Dezember 2016
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
A 8 Ulm – München; AS Dachau/Fürstenfeldbruck;
Verlängerung der Beschleunigungsstreifen in Fahrtrichtung München;
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur UVP-Pflicht gemäß §§ 3c und 3e UVPG**

**Bekanntmachung vom 13. Januar 2017
Aktenzeichen 32-4354.1-2-10**

Die Autobahndirektion Südbayern hat Unterlagen für die geplante Verlängerung der Beschleunigungsstreifen der Anschlussstelle Dachau/Fürstenfeldbruck an der A 8 Ulm-München in Fahrtrichtung München bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt und einen Antrag auf Feststellung der Notwendigkeit der Durchführung einer UVP gestellt.

Die Maßnahme dient dazu, ein leichteres, sichereres und zügigeres Einfahren in die Autobahn zu ermöglichen und so Rückstau und Verkehrsbehinderungen auch auf der B 471 zu verhindern.

Für das Bauvorhaben war nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Die Auswirkungen konzentrieren sich auf die autobahnzugewandte Seite der bestehenden Lärmschutzanlagen und führen zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt und Nachbarschaft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Tel.-Nr. 089/2176-2726 eingeholt werden.

München, 13. Januar 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Planfeststellung für das Bauvorhaben**Verlegung der Staatsstraße 2229 im Bereich des Bahnübergangs Nürnberger Straße und Verlängerung der Kreisstraße IN 19 (Schneller Weg)****Bau-km 0+847,78 – Bau-km 1+900,71;****(Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG)****Bekanntmachung vom 13. Januar 2017****Aktenzeichen 32-4354.3-2-1**

1. Auf Antrag der Stadt Ingolstadt hat die Regierung von Oberbayern mit Planfeststellungsbeschluss vom 22. Dezember 2016, Az. 32-4354.3-2-1, den Plan für die Verlegung der Staatsstraße 2229 im Bereich des Bahnübergangs Nürnberger Straße und Verlängerung der Kreisstraße IN 19 (Schneller Weg) von Bau-km 0+847,78 bis Bau-km 1+900,71 nach Art. 36 ff. BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG festgestellt.

2. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1T	–	Erläuterungsbericht	–
2	–	Übersichtskarte	–
3T	–	Übersichtslageplan	1:5.000
6	1	Regelquerschnitt Schneller Weg Nord	1:50
6	2	Regelquerschnitt Schneller Weg Mitte	1:50
6	3	Regelquerschnitt Schneller Weg Süd	1:50
6	4	Regelquerschnitt Oskar-von-Miller-Straße	1:50
6	5	Regelquerschnitt Roder-/Beilngrieser Straße	1:50
6	6T	Regelquerschnitt Siemensstraße	1:50
6	7	Regelquerschnitt Rad und Gehweg	1:50
6	8	Regelquerschnitt Wirtschaftsweg	1:50
7	1T	Lageplan	1:1.000
7.2T	–	Bauwerksverzeichnis	–
8	1	Höhenplan Schneller Weg	1:1.000/100
8	2	Höhenplan Oskar-von-Miller-Straße	1:1.000/100
8	3	Höhenplan Roder-/Beilngrieser Straße	1:1.000/100
8	4	Höhenplan Siemensstraße	1:1.000/100
8	5T	Höhenplan Geh- und Radweg mit Unterführung	1:500/50
11.1	–	Schalltechnische Untersuchung Erläuterungsbericht	–
11.2	–	Schalltechnische Untersuchung Berechnungsergebnisse	–
11.3	1	Lageplan Schall	1:1.000
11.4	–	Lufthygienische Untersuchung Erläuterungsbericht	–
12.1T	–	Landschaftspflegerische Begleitplanung Erläuterungsbericht	–
12	2T	Landschaftspflegerische Begleitplanung Bestands-/Konfliktplan	1:2.500
12	3T	Landschaftspflegerische Begleitplanung Maßnahmenplan	1:1.000
12	4T	Landschaftspflegerische Begleitplanung Bilanzierung	1:1.000
12.5T	–	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	–
13	2.1	Lageplan Augrabene	1:250
13	2.2	Höhenplan Augrabene	1:500/50
14	1T	Grunderwerbsplan	1:1.000
14.2T	–	Grunderwerbsverzeichnis	–
15	2T	Benennungs- und Widmungsplan	1:1.000

Daneben sind den festgestellten Unterlagen weitere Unterlagen nachrichtlich beigelegt.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Verkehrslärmschutz sowie zum Schutz weiterer öffentlicher und privater Interessen verbunden.

4. Dem Vorhabensträger wurde unter Auflagen die wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers von Bau-km 0+847,78 bis Bau-km 1+900,71 über Sickermulden in das Grundwasser erteilt.

5. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender und neu zu errichtender öffentlicher Straßenflächen verfügt.

6. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

8. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

9. Eine Ausfertigung des Beschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom 23. Januar 2017 bis einschließlich 6. Februar 2017 bei der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Spitalstraße 3, 85049 Ingolstadt, Zimmer 424 Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:30 Uhr sowie am Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr zur allgemeinen Einsicht aus.

Der festgestellte Plan kann außerdem bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4118, eingesehen werden.

10. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

11. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden. Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen sind zudem ab dem 23.01.2017 auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de> abrufbar.

12. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Ingolstadt bereitgestellt und ist über folgenden Link erreichbar: <http://www.ingolstadt.de>

13. Wir weisen darauf hin, dass die Einwender, die im Planfeststellungsbeschluss gesondert erwähnt sind, aus Datenschutzgründen mit Nummern angegeben sind. Der auslegenden Kommune wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden Einsicht nehmenden Einwendern durch Bedienstete der Kommune die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

14. Für das Bauvorhaben wurde gemäß § 3c Abs.1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls mit dem Ergebnis durchgeführt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorliegend nicht erforderlich ist.

München, 13. Januar 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes München für das Haushaltsjahr 2017

I.

Aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und Art. 8 Abs. 5 des Bayer. Landesplanungsgesetzes erlässt der Regionale Planungsverband München folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 318.400 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 17.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 8. Dezember 2016, Gz.: 12.2-1444/2017 genehmigt. Die Satzung liegt ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes München, Arnulfstraße 60, 80335 München, aus.

München, 14. Dezember 2016
Regionaler Planungsverband München

Karl Roth
Landrat Starnberg
Verbandsvorsitzender

Gesundheit und Verbraucherschutz

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärndienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG); Übertragung der Trichinenuntersuchung von Wildtieren für den Landkreis Dachau

Mit Wirkung zum 1. November 2016 wurde das Labor Dr. Spranger, Lindberghstraße 9-13, 85051 Ingolstadt aufgrund Art. 7 Abs. 2 Satz 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) für die Durchführung der Trichinenuntersuchung von Wildtieren im Landkreis Dachau beliehen. Die Beleihung endet im Landkreis Dachau zum 31. Oktober 2021.

München, 11. Januar 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin